BESONDERE EINKAUFSBEDINGUNGEN FÜR IT

– DIENST- UND WERKLEISTUNGEN –

1. GELTUNGSBEREICH

Diese besonderen Bestimmungen der AEB-IT ("**AEB-IT DWL**") gelten für Dienst- und Werkleistungen einschließlich der Beratung, Erstellung von Gutachten, Anpassung und Entwicklung von Software, Schulungen usw. (gemeinsam "**Services**") des Lieferanten im Bereich der Informationstechnologie einschließlich der Telekommunikationstechnologie in dem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses jeweils aktuellen Stand zusammen mit den allgemeinen Bestimmungen der AEB als einheitlicher Vertragsbestandteil.

Die jeweilige Fassung ist auf der DEKRA Internetseite des Einkaufs einsehbar: www.dekra.de/de/allgemeine-einkaufsbedingungen-aeb-und-it-aeb/.

2. ALLGEMEINE LEISTUNGSPFLICHTEN, QUALITÄT UND ORGANISATION DER LEISTUNGSERBRINGUNG

2.1 **Anforderungen.** Der Lieferant wird vor Beginn seiner Leistungserbringung prüfen ob die Aufgabenstellung von DEKRA für die Erbringung der Services vollständig, eindeutig, geeignet und widerspruchsfrei ist und DEKRA unverzüglich schriftlich darauf hinweisen, sollte dies nicht der Fall sein.

2.2 Der Lieferant besitzt ein für die Erbringung der Services und Herstellung der Arbeitsergebnisse erforderliches, umfassendes Verständnis der einschlägigen gesetzlichen, behördlichen und technischen Anforderungen, die er selbständig berücksichtigt.

2.3 Der Lieferant ist verpflichtet, Leistungen soweit möglich unter Nutzung bereits vorhandener Standards zu erbringen (insbesondere Standardsoftware) und nur soweit dies nicht möglich ist, individuelle Lösungen anbieten und erbringen. Der Lieferant ist verpflichtet, DEKRA auch ohne gesonderte Aufforderung auf Standardlösungen hinzuweisen, die geeignet sind, von DEKRA gewünschte Ergebnisse ganz oder teilweise zu erzielen.

2.4 **Leistungsinhalt und Dokumentation.** Alle für eine Abnahme, den Betrieb, die Wartung und Pflege von Arbeitsergebnissen (einschließlich Software) erforderlichen Dokumentationen, Prüfprotokolle, Zeichnungen, Pläne, Bedienungsanweisungen usw., hat der Lieferant in vervielfältigungsfähiger Form kostenlos mitzuliefern. Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, sind Dokumentationen und Anweisungen in deutscher Sprache zu liefern, sofern die Services und Arbeitsergebnisse für den deutschen Sprachraum bestimmt sind, andernfalls in englischer Sprache.

2.5 Darstellbare Arbeitsergebnisse (z.B. Gutachten, Software, Konzepte) hat der Lieferant DEKRA auf dessen Verlangen zu präsentieren und zu erläutern.

2.6 **Integration.** Arbeitsergebnisse im Bereich der Softwareentwicklung und -anpassung sind vom Lieferanten bei DEKRA zu installieren, zu integrieren, zu konfigurieren und betriebsbereit an DEKRA zu übergeben und zu übereignen. Der Lieferant wird DEKRA einweisen und unterstützen, soweit dies zur Durchführung eines vereinbarten Test- und Probebetriebs oder zur Nutzung der Arbeitsergebnisse erforderlich ist.

2.7 **Fristen und Termine.** Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

2.8 **Ansprechpartner.** Ansprechpartner der Parteien sind ausschließlich die im Vertrag benannten verantwortlichen Ansprechpartner. Sind im Vertrag keine Ansprechpartner benannt, benennen die Parteien vor Beginn der Leistungserbringung jeweils einen Ansprechpartner und dessen Stellvertreter.

2.9 **Personal.** Eingesetztes Personal ist für die Erbringung der Services qualifiziert und verfügt über ausreichende Erfahrung mit vergleichbaren Services. DEKRA kann einen Nachweis hierüber verlangen.

2.10 Ersetzt der Lieferant eine zur Leistungserbringung eingesetzte Person durch eine andere, geht der hierdurch entstehende Einarbeitungsaufwand zu Lasten des Lieferanten. Bei der Ersetzung der Person wird der Lieferant die Interessen von DEKRA angemessen berücksichtigen.

2.11 DEKRA ist berechtigt, nach eigenem Ermessen den Austausch einer vom Lieferanten zur Vertragserfüllung eingesetzten Person zu verlangen.

2.12 **Keine Arbeitnehmerüberlassung.** Der Lieferant ist bei der Erbringung seiner Leistungen grundsätzlich in der Wahl des Leistungsorts frei. Erfordert ein Projekt jedoch, die Leistungen teilweise in den Räumlichkeiten von DEKRA zu erbringen, ist der Lieferant bereit, die Leistungen insoweit in den betreffenden Räumlichkeiten zu erbringen. Die vom Lieferanten eingesetzten Personen treten in kein Arbeitsverhältnis mit DEKRA ein. Der Lieferant hat die alleinige Weisungsbefugnis für das von ihm eingesetzte eigene Personal und etwaige von ihm eingesetzte Unterauftragnehmer.

3. NUTZUNGSRECHTE

3.1 Der Lieferant räumt DEKRA hiermit vorbehaltlich der Regelung in den beiden nachfolgenden Absätzen an allen Arbeitsergebnissen mit deren Entstehung, ein zeitlich, inhaltlich und örtlich unbeschränktes ausschließliches, dauerhaftes, unwiderrufliches, unterlizenzierbares und übertragbares Recht zur Nutzung und Verwertung ein. Die-

ses Recht umfasst insbesondere ein Vervielfältigungs-, Änderungs- und Bearbeitungsrecht durch DEKRA oder Dritte. Das Nutzungsrecht wird durch eine Kündigung des Vertrags nicht berührt.

3.2 An bereits vor Vertragsbeginn beim Lieferanten vorhandenen Werken und Know-how des Lieferanten räumt der Lieferant DEKRA hiermit ein nicht ausschließliches Nutzungs- und Verwertungsrecht im vorgenannten Umfang ein, soweit dies zur Nutzung der vom Lieferanten für DEKRA erstellten Arbeitsergebnisse im vorgenannten Umfang erforderlich ist.

3.3 Nutzungsrechte an Standardsoftware dürfen nur an DEKRA Gesellschaften unterlizenziert werden. Darüber hinaus ist DEKRA berechtigt, Dritten Nutzungsrechte an Standardsoftware einzuräumen, soweit dies erforderlich ist, damit diese Dritten Leistungen für DEKRA oder für DEKRA Gesellschaften erbringen können.

3.4 Soweit der Lieferant für DEKRA Software erstellt, verpflichtet sich der Lieferant hiermit auch zur Herausgabe des Quellcodes der Software einschließlich etwaiger Weiterentwicklungen, der Entwicklungsdokumentation und einer Programmbeschreibung.

3.5 DEKRA ist vom Lieferant so zu stellen, dass eine bei der Erbringung der Services entstandene Erfindung dauerhaft unentgeltlich durch DEKRA genutzt werden kann.

3.6 Der Lieferant hat keinen Anspruch darauf, im Zusammenhang mit jeder Veröffentlichung seiner Werke in üblicher Art und Weise genannt zu werden. Der Lieferant ist verpflichtet, DEKRA schriftlich auf die in Arbeitsergebnissen enthaltenen Darstellungen von Personen oder Ereignissen, im Hinblick auf die das Risiko einer Persönlichkeitsrechtsverletzung verbunden sein könnte, hinzuweisen.

4. MITWIRKUNGSHANDLUNGEN VON DEKRA

Ist zur Erbringung von Services eine Standardsoftware erforderlich, beschafft DEKRA diese Software, soweit dies ausdrücklich vertraglich geregelt und DEKRA nicht unmöglich ist.

5. CHANGE REQUEST

5.1 DEKRA ist berechtigt, nach Vertragsschluss Änderungen des Leistungsumfangs zu verlangen, es sei denn, dies ist für den Lieferant unzumutbar.

5.2 Der Lieferant hat das Änderungsverlangen von DEKRA zu prüfen und DEKRA innerhalb von 10 Werktagen entweder ein Angebot unter Angabe von Leistungszeitraum, geplanten Terminen und Auswirkungen auf die Vergütung zu unterbreiten oder DEKRA mitzuteilen, dass das Änderungsverlangen für ihn nicht zumutbar oder nicht

durchführbar ist. Ist eine umfangreiche Prüfung des Änderungsverlangens erforderlich, hat der Lieferant innerhalb der Frist ein entsprechendes Prüfungsangebot mit Angaben zur Vergütung zu unterbreiten.

5.3 Angenommene Change Requests sind durch eine Anpassung des Vertrags zu dokumentieren.

6. VERGÜTUNG UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

6.1 Eine Vergütung nach Aufwand wird nach Erhalt einer prüffähigen Rechnung und eines vom Lieferanten unterschriebenen und von DEKRA unterzeichneten Leistungsnachweises zur Zahlung fällig. Der Lieferant ist verpflichtet, Rechnungen nur unter Beachtung etwaig vorhandener weitergehender Anforderungen an die Rechnungsstellung auszustellen und von DEKRA bereitgestellte Tools für die Rechnungsstellung und Erbringung von Leistungsnachweisen zu verwenden.

6.2 Der Lieferant erstellt Rechnungen monatlich im Nachhinein, soweit nichts anderes vereinbart ist. Ein Festpreis wird, soweit nichts anderes vereinbart ist, nach vollständiger Erbringung der Services sowie der gegebenenfalls erfolgreichen Abnahme nach § 7 dieser AEB-IT DWL fällig.

6.3 Der Lieferant hat DEKRA unverzüglich schriftlich zu informieren, sobald für ihn erkennbar wird, dass der geschätzte Aufwand bei einer aufwandsabhängigen Vergütung voraussichtlich überschritten wird. DEKRA wird dem Lieferant schriftlich mitteilen, ob er dieser Überschreitung zustimmt.

6.4 Haben die Parteien eine Vergütung nach Aufwand mit einer Obergrenze vereinbart, ist der Lieferant auch bei Erreichen dieser Grenze zur vollständigen Erbringung der Services verpflichtet. Sofern eine Vergütung nach Aufwand ohne eine Obergrenze vereinbart wurde, so gilt eine Vergütungsobergrenze von 110 % des vereinbarten Aufwands bei gleichzeitiger Verpflichtung des Auftragsnehmers zur vollständigen Erbringung der Services. Als Services gelten alle vertragsgegenständliche Leistungen.

6.5 Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, hat ein Personentag 8 Stunden. Mehr- oder Minderarbeit wird anteilig berücksichtigt.

Reise- und Übernachtungskosten sowie sonstige Nebenkosten sind mit der vereinbarten Vergütung abgegolten und werden nicht erstattet. Reisezeiten sind keine Arbeitszeiten.

7. ABNAHME UND FREIGABE

7.1 Bei Werkleistungen hat eine förmliche Abnahme zu erfolgen. Die Abnahme erfolgt nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen und nachfolgenden Bestimmungen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist:

7.1.1 Bei der Abnahmeprüfung festgestellte Mängel der abzunehmenden Leistung sind nach folgenden Fehlerklassen zu unterscheiden:

(a) Fehlerklasse 1: Der Mangel führt dazu, dass das abzunehmende Arbeitsergebnis oder ein wichtiger Teil davon für DEKRA nicht nutzbar ist

(b) Fehlerklasse 2: Der Mangel bedingt bei wichtigen Funktionen erhebliche Nutzungseinschränkungen

(c) Fehlerklasse 3: sonstiger Mangel

7.1.2 DEKRA ist nur dann zur Erklärung der Abnahme verpflichtet, wenn der Service vollständig und vertragsgemäß erbracht wurde. DEKRA steht hierfür ein Prüfungszeitraum von mindestens 10 Werktagen ab Erhalt des vertragsgemäßen Werks zur Verfügung.

7.1.3 Liegen abnahmehindernde Mängel vor und verweigert DEKRA deshalb die Abnahme, wird die Abnahmeprüfung insgesamt wiederholt, sobald der Lieferant nach der Mangelbeseitigung das Arbeitsergebnis erneut zur Abnahme bereitgestellt hat.

7.1.4 Überschreitet der Lieferant vereinbarte Termine und Fristen im Rahmen der Mangelbeseitigung, befindet sich der Lieferant im Verzug.

7.1.5 Ein abzunehmendes Arbeitsergebnis gilt als abgenommen, sobald DEKRA die Leistung länger als 12 Wochen ununterbrochen produktiv nutzt, ohne gegenüber dem Lieferanten Mängel zu rügen und der Lieferant DEKRA unter angemessener Fristsetzung zur Abnahme aufgefordert hat.

7.1.6 Teilabnahmen sind ausgeschlossen. Eine Bestätigung von Teilen des Service gilt weder als Abnahme noch als Teilabnahme.

7.2 Soweit die Parteien im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen eine Freigabe oder ähnliches vereinbart haben, gelten die Regelungen über die Abnahme entsprechend.

8. GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

8.1 Für die Rechte und Ansprüche von DEKRA Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Leistung und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferant gelten uneingeschränkt die gesetzlichen Vorschriften, etwaig vereinbarte Regelungen bei der Verletzung von Service Levels und ergänzend die Regelungen der AEB-IT einschließlich dieser AEB-IT DWL.

8.2 **Dienstvertragliche Leistungen.** Im Fall von Dienstleistungen schuldet der Lieferant eine bestmögliche fachmännische Ausführung. Bei nicht ordnungsgemäßen Dienstleistungen steht dem Lieferanten ein Nacherfüllungsrecht und DEKRA ein Nacherfüllungsanspruch zu. Ist die erbrachte Dienstleistung nicht vertragsgemäß, hat der Lieferant keinen oder nur einen geminderten Anspruch auf die vereinbarte Vergütung, soweit DEKRA deswegen ein Schadensersatzanspruch zusteht.

8.3 **Nacherfüllung.** Der Lieferant hat Mängel innerhalb der Gewährleistungszeitunter Berücksichtigung der Interessen von DEKRA unverzüglich zu beheben.

8.4 Als kurzfristige Maßnahme kann die Bereitstellung einer Ersatz- oder Umgehungslösung zur vorläufigen Behebung oder Umgehung der Auswirkungen eines Mangels erfolgen. Dies stellt jedoch keine endgültige Mängelbehebung dar.

8.5 **Rechtsmängel.** Machen Dritte gegenüber DEKRA Ansprüche wegen der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und oder Urheberrechten (gemeinsam "**Rechte Dritter**") durch die Nutzung der Services und Arbeitsergebnisse geltend und wird deren Nutzung hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, haftet der Lieferant wie folgt:

8.5.1 Der Lieferant wird nach seiner Wahl und auf seine Kosten entweder die erforderlichen Nutzungsrechte zu beschaffen oder die vereinbarten Services und Arbeitsergebnisse so ändern oder ersetzen, dass sie die Rechte Dritter nicht mehr verletzen, aber dem vereinbarten Service oder Arbeitsergebnis entsprechen. Ist dies dem Lieferanten unmöglich, hat er auf Verlangen von DEKRA die Services und Arbeitsergebnisse gegen Erstattung der entrichteten Vergütung abzüglich eines die Zeit der Nutzung berücksichtigenden Betrags zurückzunehmen.

8.5.2 Darüber hinaus hat der Lieferant DEKRA von allen Ansprüchen Dritter und behaupteter Ansprüche Dritter wegen der Verletzung der Rechte Dritter freizustellen.

8.5.3 Voraussetzungen für die Haftung des Lieferants sind, dass

(a) DEKRA den Lieferant von den Ansprüchen Dritter verständigt,

(b) die behauptete Verletzung der Rechte Dritter nicht anerkennt und

(c) jegliche Auseinandersetzung einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen dem Lieferant überlässt oder nur im Einvernehmen mit dem Lieferant führt.

8.5.4 DEKRA durch die Rechtsverteidigung entstandene Gerichts- und Anwaltskosten gehen zu Lasten des Lieferanten.

8.5.5 Soweit DEKRA die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen den Lieferanten ausgeschlossen.

9. KÜNDIGUNG UND ABRUFE

9.1 DEKRA kann jeden Dienstvertrag mit einer Frist von 2 Wochen ordentlich kündigen.

9.2 Soweit die Parteien im Einzelfall keine ausdrückliche abweichende Vereinbarung getroffen haben, begründen vom Lieferanten bereitzustellende personelle Ressourcen keine Abnahmeverpflichtung von DEKRA. Dies gilt auch, soweit in Verträgen Abnahmekontingente oder Ähnliches vorgesehen sind.

9.3 Weitergehende gesetzliche und vertragliche Kündigungs- und Rücktrittsrechte von DEKRA bleiben hiervon unberührt. Das Recht der Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt ebenfalls unberührt.